

(Berichterstatter Abg. Dr. Löbner.)

(A) weichungen von Kirchengesetzen zu. Doch waren gewisse Bedenken vorhanden, ob in bezug auf die Kirchenvorstands- und Synodalordnung Befreiungen hinsichtlich der kirchenverfassungsmäßigen Bestimmungen wirklich ausgesprochen werden sollten oder nicht. Die Begründung stellt das Bedürfnis für eine solche Befreiungsbefugnis fest — z. B. ist sie nötig für die Berechtigungserteilung zur Wahlteilnahme von Almosenempfängern oder Steuerrückständigen (zu vergl. Art. III des Gesetzes) —, und die nur alle vier Jahre erfolgende Einberufung der Synode rechtfertigt jedenfalls die Erteilung solcher Befreiungsbefugnisse ganz besonders. Sie ist übrigens nichts Neues, sondern findet sich auch in der Revidierten Städteordnung und in der Revidierten Landgemeindeordnung, auch in dem Gesetze über die Bildung von Gemeindeverbänden vom 18. Juni 1910. Die staatliche Genehmigung zu diesem § 45 ist nötig, weil bei der Befreiung auch Bestimmungen in Frage kommen können, die mit staatsgesetzlicher Genehmigung getroffen sind. Ihre Gesetzgebungsdeputation empfiehlt, auch diesen Art. XI zu genehmigen.

Die Art. XII, XIIa und XIII treffen Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes; über die Regelung, die sich infolge der Vermehrung der Mandate und infolge der Aufhebung der „Wandermandate“, die im Art. X vorgeesehen war, nötig macht; endlich enthalten sie Bestimmungen über die Neuredaktion des Gesetzes zur Erleichterung der Übersicht.

Meine Herren! Damit sind nicht nur die in das Staatsgebiet einschlagenden Bestimmungen der Vorlage erschöpft, sondern die Artikel des ganzen Kirchengesetzes überhaupt.

Die Staatsregierung hat sich mit dem vorgelegten Kirchengesetze einverstanden erklärt. Die erste Deputation der Ersten Kammer hat unter Zuziehung eines Königl. Kommissars Beratung gepflogen und die Zustimmung zu dem Kirchengesetze, insoweit die Zuständigkeit der Kammern in Frage kommt, empfohlen. Die Erste Kammer nahm auch den Entwurf an. Ihre Gesetzgebungsdeputation hat mit allen gegen die Stimmen der Deputationsmitglieder der sozialdemokratischen Partei die einzelnen Artikel und sodann in der Gesamtabstimmung das Dekret Nr. 23 angenommen.

Der Antrag der Deputation lautet:

„Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der ersten Kammer beschließen: den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

Ich bin aber, meine Herren, zu meinem Bedauern noch nicht ganz am Ende meines Berichts. Der Art. Xa

— das ist die neue Fassung des § 44 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung — bietet mir eine willkommene Gelegenheit, hier mit Genehmigung der Gesetzgebungsdeputation, wenn auch persönlich, eine Lücke unserer Landtagsordnung zur Sprache zu bringen, die uns Landtagsabgeordnete ganz besonders betrifft. In der Kirchenvorstands- und Synodalordnung hieß es und soll es künftig weiter heißen:

„Jeder Abgeordnete zur Synode erhält auf jeden Tag eine Auslösung und überdies Vergütung des nötigen Reiseaufwandes.“

Da möchte man als Landtagsabgeordneter geradezu neidisch auf die Synodalen werden.

(Weiterkeit.)

Denn wo ist denn eigentlich für die armen Landtagsabgeordneten eine Vergütung des nötigen Reiseaufwandes vorgeesehen? Wohl hat es einmal eine Bestimmung gegeben, und zwar im § 38 der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874, wonach für die erste Reise zum Landtage und für die Rückreise Entschädigung für Reiseaufwand vom Wohnorte nach der nächsten Eisenbahnstation und außerdem zum Fortkommen auf der Eisenbahn für die ganze Dauer des Landtages freie Fahrt zwischen dem Sitze des Landtages und dem inländischen Wohnorte des Kammermitgliedes zu gewähren war. Aber, meine Herren, diese Bestimmung existiert jetzt nicht mehr! Es war einmal! Zwar heißt es noch im Gesetze, die Tagegelder der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 30. Juni 1902 in dem den § 120 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1874 ersetzenden neuen § 120:

„Die Stände . . . erhalten als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegehälter nach den Bestimmungen der Landtagsordnung.“

Aber siehe da, in dieser Landtagsordnung steht überhaupt nirgends mehr etwas von Reisegehältern oder von Freifahrtsscheinen oder dergleichen. Als man nämlich durch Gesetz vom 9. August 1904 die Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 abänderte, bestimmte man unter III folgendes:

„§§ 36, 37 und 38 erhalten folgende veränderte Fassung:“

und man setzte nun an die Stelle der sämtlichen in den 10 Absätzen des alten § 38 enthaltenen Bestimmungen den neuen Paragraphen, der lediglich sagt:

„§ 38. Landtagsaufwand.

Der durch den Landtag und die ständische Verwaltung entstehende Aufwand wird aus der Staatskasse bestritten.